

Vormerkung

Der am 24. Juni 1968 zu Straelen gegründete Kulturring beschließt diese Satzung als Nachfolgesatzung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit.
Damit endet die Gültigkeit der Satzung vom 27. Juni 1968.

Satzung des Kulturrings der Stadt Straelen e. V.

(zuletzt geändert am 24. Juni 2020)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Kulturring der Stadt Straelen e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Straelen.

§ 2

Zweck

1. Der Kulturring bezweckt die Förderung des geistigen Lebens und die Pflege des Brauchtums der Straelener Bürger. Dazu führt er kulturelle Veranstaltungen durch.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*, **
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen. Satzungsänderungen sowie die jeweilige Person des 1. und 2. Vorsitzenden sind ebenfalls in das Vereinsregister einzutragen.

* § 2 Abs. 2 und 4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 1984 geändert.

** § 2 Abs. 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. März 1992 geändert.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
 - a) Die Mitgliedschaft muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie enden soll, schriftlich gekündigt werden.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch eine EntschlieÙung des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ausschließungsmittelung Widerspruch zu, über den dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
Bis zur Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet in jedem Jahr mit gerader Endziffer statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Presseveröffentlichung in den einschlägigen Tageszeitungen einberufen.
Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über die beiden zurückliegenden Jahre
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern*
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers.

* § 4 Abs. 1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1991 geändert.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der Erschienenen notwendig.

§ 5

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn sie von 15 Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird oder wenn der Vorstand dies beschließt. Sie wird wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem durch den Kulturring angestellten Geschäftsführer***
- d) dem Bürgermeister der Stadt Straelen als Vorsitzenden des Kontrollausschusses**, ***
- e) dem Schriftführer
- f) dem Vorsitzenden des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ausschusses als Beisitzer
- g) dem Vertreter des Jugend-Kulturringes*
- h) sowie 2 bis 5 weiteren Beisitzern*

Die Wahl des Vorstandes zu a), b), e), g) und h) erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand zu c), d) und f) ist geborenes Mitglied. Der Vorstand zu f) kann sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen.

Der Vertreter des Jugend-Kulturrings wird jeweils vor der Mitgliederversammlung ausschließlich von den Mitgliedern des Jugend-Kulturrings gewählt. Das Höchstalter für die Wählbarkeit als Jugendvertreter liegt bei 27 Jahren.*

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit (Entlastung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung) solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

*** Erläuterung:

Der Kulturring stellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer ein, der für die inhaltlichen und finanziellen Belange des Kulturrings voll verantwortlich ist. Die Bezüge des Geschäftsführers werden durch die monatlichen Zuwendungen aus dem städtischen Zuschuss/Kulturetat an den Kulturring finanziert.

* § 6 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1991 geändert.

** § 6 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2000 geändert.

*** § 6 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2020 geändert.

§ 7

Vertretung und Aufgaben

- a) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer - und zwar durch jeden von Ihnen allein - vertreten. Im Innenverhältnis sind jedoch der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer verpflichtet, den Verein nur dann zu vertreten, wenn die anderen beiden verhindert sind. Eines Nachweises gegenüber Dritten bedarf es hierüber nicht.
Sollten der 1. oder 2. Vorsitzende verhindert sein, übernimmt der Geschäftsführer die Vertretung bei offiziellen Anlässen, Vorstands- und Mitgliederversammlungen.**
- b) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandsversammlungen. Ist er verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.

§ 8

Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins bei Bedarf Ausschüsse einsetzen und abberufen. Die Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Arbeiten selbständig zu erfüllen.
Die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse gehören dem Vorstand an.
- b) Der Kontrollausschuss prüft halbjährig die Finanzen, die thematische Ausrichtung des Programmes und die Zukunftsplanung des Kulturringes. Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters/in tritt der Ausschuss im Januar und Juli des jeweiligen Jahres zusammen. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister/in, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ausschusses der Stadt Straelen. Der Geschäftsführer nimmt ebenfalls an der Kontrollsitzung teil, um einen Bericht zur Programmplanung und zur Finanzlage zu geben und für direkte Rückfragen zur Verfügung zu stehen.**

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 10 % der Mitglieder spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Straelen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

* § 9 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. März 1992 geändert.

** § 7 und § 8 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2020 geändert.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Straelen, den 07. Mai 1984

gez. Hanne Jellačić
Greta Arians
Hubert Geelen
Matthias Bocksteger
Theo Verweyen
Heinrich Brimmers
Johannes Rütten
Josef Kehrbusch
Wilhelm Weikamp
Eugen Keuck
August Straeten